

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 17

Bielefeld, den 12. Dezember

1961

Inhalt: 1. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. 2. Das tägliche Wort, Abreißkalender. 3. Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1961. 4. Grundstücksverkehrsgesetz. 5. Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hilstrup. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Langendreer. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (15.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münster. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (16.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münster. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 11. 1961
Nr. 25313/B 13—13

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 17. 11. 1961 (K. Abl. S. 143) geben wir noch nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

„RdErl. d. Kultusministers vom 28. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 1251/61 I

Bezug: Mein Runderlaß vom 12. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 1251/61 —

Durch vorgenannten Runderlaß sind die Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. September 1961 neu festgesetzt worden. Um aufgetrene Zweifel zu beseitigen, werden für folgende Lehrergruppen die ebenfalls ab 1. Sept. 1961 erhöhten Einzelstundenvergütungssätze mitgeteilt:

1. Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die nebenamtlich oder nebenberuflich Religionsunterricht erteilen,
 - a) an Volksschulen 7.60 DM
 - b) an Realschulen 8.65 DM
 - c) an höheren Schulen 10.80 DM
2. Laientheologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die nebenberuflich Religionsunterricht erteilen,
 - a) an Volksschulen 7.60 DM
 - b) an Realschulen 8.65 DM
 - c) an höheren Schulen 10.80 DM
3. Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung, die nebenberuflich Religionsunterricht erteilen,
 - a) an Volksschulen 6.50 DM
 - b) an Realschulen 7.05 DM
 - c) an höheren Schulen 7.05 DM
4. Katecheten, die nebenberuflich Religionsunterricht erteilen,
 - a) an Volksschulen 5.40 — 6.50 DM
 - b) an Realschulen 5.40 — 7.05 DM
 - c) an höheren Schulen 7.05 DM
5. Katecheten, die nebenberuflich Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilen, 7.60 DM
6. Hilfskatecheten oder Katecheten, die nebenberuflich Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilen, 6.50 DM
7. Volksschullehrer oder Realschullehrer, die als Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule nebenamtlich oder nebenberuflich Religionsunterricht erteilen, 8.65 DM
8. Aushilfslehrkräfte mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom-Chemiker, Diplom-Physiker, Diplom-Geologen, Diplom-Psychologen, Diplom-Mineralogen, Diplom-Politologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte), die nebenberuflich oder nebenamtlich an den höheren Fachschulen unterrichtlich tätig sind, 10.80 DM
9. Diplom-Ingenieure, die nebenberuflich oder nebenamtlich an höheren Fachschulen (Ingenieurschulen für Maschinenwesen, Textilingenieurschulen, Werkkunstschulen und andere höhere Fachschulen) unterrichten, 10.80 DM
10. Fachschulingenieure, die nebenberuflich Unterricht an berufsbildenden Schulen erteilen, 7.60 DM
11. Aushilfslehrkräfte mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule, die nebenberuflich oder nebenamtlich an Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen unterrichten, bis zu 9.75 DM
12. Sparkassendirektoren (Amtsdirektoren), die nebenberuflich an berufsbildenden Schulen unterrichten und in ihrem Hauptamt dem höheren Dienst angehören, 10.80 DM

Die in den Runderlassen

vom 30. 11. 1959 — Z 2/1 — 24/11 — 1476/59 —,
vom 14. 6. 1960 — Z 2/1 — 24/11 — 707/59 —,
vom 30. 7. 1960 — Z 2/1 — 24/11 — 966/60 —,
vom 14. 10. 1960 — Z 2/1 — 24/11 — 907/60 —,
vom 17. 1. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 1163/60 —,
vom 4. 4. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 274/61 —,
vom 30. 3. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 307/61 —,
vom 5. 5. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 437/61 und
vom 11. 9. 1961 — Z 2/1 — 24/11 — 1252/61

bekanntgegebenen Einzelstundenvergütungssätze sind ab 1. September 1961 durch die vorstehend mitgeteilten neuen Vergütungssätze ersetzt worden.

Im Auftrage:
gez. Otto“

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde sind den entsprechenden Ziffern des Bezugserrlasses zu entnehmen.

Das tägliche Wort

Abreißkalender

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 11. 1961
Nr. 25508/C 19—05

Der vielen Gemeinden und Pastoren wohlvertraute und liebgewordene Andachtskalender, herausgegeben vom Verein für Innere Mission in Minden-Ravensberg durch Pfarrer Gerhard Wellmer, Bielefeld, ist für das Jahr 1962 wieder mit einem Geleitwort von Präses D. Wilm erschienen. Dem Herausgeber geht es um klare, schrift- und zeitgemäße Wortauslegung. Durch Liedangaben und das ausgedruckte, wortbezogene Gebet wird eine wesentliche Hilfe für die Hausandacht in der Familie geboten. Auf der Rückseite werden keine „Kalendergeschichtchen“ gebracht, sondern nach Möglichkeit echte Erlebnisse oder Auszüge aus guter Literatur zur Veranschaulichung dessen, was die Auslegung gesagt hat.

Der Verkaufspreis für den Kalender, der entweder mit Bild- oder mit Spruchrückwand zu haben ist, beträgt einzeln 2,80 DM. Mengenpreise werden vom Ludwig Bechtauf-Verlag, Bielefeld, gern gewährt. Die Buchausgabe erfreut sich steigender Beliebtheit und ist für 4,— DM zu haben.

Mit warmer Empfehlung weisen wir auf diesen Kalender hin, der manchem Pastor ein rechter „Gemeindehelfer“ geworden ist und sehr vielen Gemeindegliedern einen guten Dienst getan hat.

In demselben Verlag ist wieder der Kinderkalender mit Monatssprüchen und Liedern erschienen. Die Monatsblätter können auch als Postkarten verwandt werden. Die farbigen Bilder hat auch diesmal die Malerin Renate Strasser hergestellt. Dieser Kalender kostet einzeln 0,95 DM. Auch hier gewährt der Verlag herabgesetzte Mengenpreise.

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1961

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 12. 1961
Nr. 25406/Pr. IV—08

In Kürze wird der 1. Band unseres neuen Pfarrer- und Gemeindeverzeichnisses 1961 (Stand etwa

25. Oktober 1961) erscheinen. Er bringt wie das Verzeichnis von 1958 alle wünschenswerten Angaben über die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, die Kirchenkreise, Kirchengemeinden (einschl. Anstaltskirchengemeinden) und deren geistliche Kräfte. Band 2 wird im Laufe des ersten Vierteljahres 1962 erscheinen und zum Versand kommen. Beide Bände werden nur zusammen abgegeben.

Der 1. Band bringt zum ersten Male neben den Pfarrern auch die Vikarinnen, die Prediger, die hauptamtlichen Militärpfarrer, die nebenamtlichen Standortpfarrer sowie die Emeriten der Evangelischen Kirche von Westfalen, die ersteren nicht nur listenmäßig, sondern auch nach den Orten und der Art ihrer Tätigkeit. Für alle Amtsträger wird die volle Anschrift, der Fernruf, Tag der Geburt, der Ordination und der Einführung in das jetzige Amt mitgeteilt. Dem Hauptteil voran gehen folgende alphabetische Register:

- a) namentlich alphabetisches Verzeichnis für die aktiven Pfarrer, die Vikarinnen, die Prediger, die Militärpfarrer,
- b) desgleichen gesondert für die Vikarinnen,
- c) für die Prediger,
- d) für die Militärpfarrer.

Der Preis für beide Bände in cellophanisiertem Einbanddeckel (mit Leinenstreifen, geklebt) wird voraussichtlich etwa 17,— DM betragen. Ein endgültiger Preis kann noch nicht angegeben werden. Die kirchlichen Dienststellen bitten wir, ihre Bestellung den Herren Superintendenten zuzuleiten. Wir haben die Herren Superintendenten gebeten, uns die Bestellungen gesammelt zu übersenden.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für die Beschaffung des Verzeichnisses auf die Kirchen- oder Synodalkassen zu übernehmen.

Grundstücksverkehrsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 11. 1961
Nr. 24276/B 3—01

Das Bundesgesetz über die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz — Grdst. VG) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) enthält neue Bestimmungen über Veräußerung und Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Nach § 2 des Gesetzes ist zur Veräußerung eines solchen Grundstücks wie bisher die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde erforderlich. Hiervon enthält jedoch § 4 eine wichtige Ausnahme zugunsten der Kirche.

§ 4 lautet:

„Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn

1.
2. eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, daß es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.
3.“

Zu den hier genannten Körperschaften gehören außer der Landeskirche selbst die Kirchengemein-

den, Gesamtverbände und Kirchenkreise, ferner die kirchlichen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Bei genehmigungsfreien Rechtsgeschäften erteilt die Genehmigungsbehörde auf Antrag ein Zeugnis darüber, daß zum Erwerb des Grundstücks die Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5).

Das Grundstücksverkehrsgesetz tritt am 1. 1. 1962 in Kraft (§ 39 Abs. 1). Für die Genehmigung von Grundstücksgeschäften, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften. Jedoch werden Rechtsgeschäfte, die unter § 4 des Grundstücksverkehrsgesetzes fallen, am 1. 1. 1962 genehmigungsfrei, wenn das Genehmigungsverfahren an diesem Tage nicht abgeschlossen ist (§ 32).

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup im Kirchenkreis Münster wird in zwei selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup,
 - b) Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt,
- beide zum Kirchenkreis Münster gehörend.

§ 2

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup umfaßt die politischen Gemeinden Hiltrup und Amelsbüren. Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden Hiltrup und Amelsbüren.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt umfaßt das politische Amt Drensteinfurt mit Ausnahme von Walstedde und die politische Gemeinde Rinkerode. Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt decken sich mit den Grenzen des Amtes Drensteinfurt ohne Walstedde und der politischen Gemeinde Rinkerode.

§ 3

Von den zwei Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup gehen über auf

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup die bisherige 1. Pfarrstelle,
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt die bisherige 2. Pfarrstelle.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den neu gebildeten Kirchengemeinden wird auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums vom 17. Juli 1961 durchgeführt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
Bielefeld, den 22. September 1961.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann
Nr. 19375 / Hiltrup 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 22. September 1961 kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup in zwei selbständige Kirchengemeinden:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup,
- b) Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt

wird hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 30. Oktober 1961

Der Regierungspräsident

(L. S.) gez. Unterschrift

— 41.2 — H 36 / D 17 —

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz im Ortsteil Wilhelmshöhe errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 21. November 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Steckelmann
Nr. 22818 / Langendreer 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (15.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
Bielefeld, den 11. November 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. 16170 / Münster 1 (15)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (16.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Bielefeld, den 11. November 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. 19791 / Münster 1 (16)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Studienrat Pastor Dr. Arnold Wiebel ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 16. Oktober 1961 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Jung-Stilling Institut (altsprachliches Institut zur Erlangung der Hochschulreife) in Espelkamp-Mittwald ernannt. Ihm ist die Leitung dieses Instituts übertragen worden.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Walter Rey in den Dienst der Bundeswehrseelsorge erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Otto Braune nach Isselhorst erledigte (3.) Pfarrstelle der

Kirchengemeinde Dortmund-Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Schüren an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Hilfsprediger Helmut Gathmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Günter Kegel zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid als Nachfolger des Pfarrers Karl-Heinz Kämper, der in den Dienst der von Bodelschwingh'schen Anstalten getreten ist;

Hilfsprediger Gustav Krunke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des Pfarrers Poetter, der in den Dienst der rheinischen Kirche getreten ist;

Hilfsprediger Werner Lange zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Friedrich Strunck;

Hilfsprediger Dr. Karl Ulrich Ueberhorst zum Pfarrer der Kirchengemeinde Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wolf-Horst Wawrzinek zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Zillessen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, in die bisher unbesetzte (7.) Pfarrstelle;

Diakon Fritz Spittler zum Prediger der Markus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.